



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
zu 204-80/38/221-2016  
Datum  
01.09.2020  
Betreff  
Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,  
Breitband-Hochleistungszugänge für Unternehmen (FTTH)

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-3898  
laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at

## Richtlinie für die Förderung von Breitband-Hochleistungszugängen für Unternehmen (FTTH)

### Rechtsgrundlagen:

Erlass 2.15 vom 01.07.2020 - Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg in Verbindung mit der gegenständlichen Richtlinie.

Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL.Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

### 1. Förderungsziele

- Die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft und die Verlagerung von Produktionsprozessen in allen Sektoren der Wirtschaft „in“ das Internet erfordern hohe symmetrische Bandbreiten
- Um die Verbesserung von Internetanbindungen voranzutreiben, sollen Investitionen von Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben in deren Breitband-Hochleistungszugang gefördert werden
- Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Glasfaser-Internetanschlüssen (FTTH) für KMU

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

## 2. Förderungsgegenstand

Im Rahmen dieser Förderungsaktion unterstützt das Land Salzburg Unternehmen bei Investitionen in Breitbandinfrastrukturen, die den Bereich vom letzten Standort mit LWL-Anbindung (z.B. Vermittlungsstelle) bis zum jeweiligen Betrieb mit Standort in Salzburg beinhalten. Gefördert werden dabei ausschließlich Glasfasertechnologien. Die Investitionen sind so durchzuführen, dass hinterher auch andere im näheren Umkreis befindliche Unternehmen/Endkunden gegen ein marktübliches Entgelt diese Breitbandinfrastruktur mitnutzen können.

## 3. FörderungswerberInnen

Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die ein Kleinst-, Klein- oder Mittelständisches Unternehmen mit Betriebsstandort oder Filialstandort in Salzburg betreiben.

## 4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 50 % der vom Förderwerber getragenen förderfähigen Errichtungs- und Herstellungskosten für den Glasfaser-Internet-Anschluss. Das Projektvolumen muss mindestens 1.000 EUR betragen. Die maximale Förderhöhe beträgt 10.000 EUR pro anzubindenden Standort des Förderwerbers. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

Über die genaue Förderintensität entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle auf Basis der vom Land Salzburg jährlich zur Verfügung gestellten Mittel sowie innerhalb der durch die gegenständliche Richtlinie festgelegten Grenzen.

## 5. Förderungsvoraussetzungen

- Der Anschluss muss mittels Glasfaser (FTTH) realisiert werden und technisch einen Ausbau der Anschlussbandbreite auf mindestens 1 Gbit/s symmetrisch dediziert für den Förderwerber (kein sharing mit anderen Kunden, keine Überbuchung des Anschlusses) ohne zusätzliche Leitungsbauarbeiten ermöglichen
- Der hergestellte Internetzugang muss für den Förderwerber zum Abnahmezeitpunkt eine realisierte Mindestbandbreite von 10 Mbit/s symmetrisch ohne Überbuchung bis zum POP des Zugangsproviders aufweisen
- Der hergestellte Internetzugang muss ohne technische Änderungen auf Endkundenseite jederzeit auf eine Bandbreite von mindestens 100 Mbit/s symmetrisch hochrüstbar sein (nur durch Umprovisionierung auf Providerseite)
- Der hergestellte Internetzugang muss ohne technische Änderungen auf der Leitungsseite auf eine Bandbreite von 1 Gbit/s symmetrisch hochrüstbar sein
- Der hergestellte Internetzugang muss als Business-Produkt mit einer fix zugewiesenen statischen IP-Adressen für den Endkunden (Förderwerber) ausgestattet sein
- Die Mindestvertragslaufzeit für den hergestellten Anschluss muss ab Abnahme mindestens 24 Monate betragen

### Förderbare Investitionen sind:

- Kosten des Glasfaserkabels inkl. Leerverrohrung
- Kosten für Tiefbauarbeiten (Verlegung der Kabel inkl. Grabungsarbeiten und Wiederherstellung)
- Erforderliche passive Komponenten für den Breitband-Hochleistungsanschluss (inkl. Herstellung der passiven In-House Verkabelung)

Nicht förderbar sind:

- laufende Kosten für den Unterhalt, Betrieb bzw. Nutzung des FTTH-Zugangs (z.B. monatliche Internetproviderkosten, Stromkosten, Wartungskosten für Router/Leitung/..., etc.)
- nachträglich anfallende Kosten zur Erhöhung der Anschlussbandbreite
- Lizenzgebühren
- Investitionen die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Kosten für Investitionen in aktive netzwerktechnische Elemente (z.B.: Endkundengeräte inkl. Software)
- Eigenleistungen
- Finanzierungskosten
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, Gerichts-, Verwaltungs-, Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten

Vor Gewährung der Beihilfe hat das antragstellende Unternehmen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Der Fördernehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsabwicklungsstelle gilt als Anerkennungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Förderungsanträge sind daher unbedingt **vor Projektbeginn** einzureichen.

**6. Förderungsabwicklungsstelle**

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20408: Ländliche Entwicklung und Bildung, Postfach 527, 5010 Salzburg (=Förderungsabwicklungsstelle).

**7. Antragstellung**

Das Förderansuchen inklusiver Beilagen ist mit dem dafür vorgesehenen Formular vor Beginn der Projektdurchführung beim

Amt der Salzburger Landesregierung  
 Referat 20408 Ländliche Entwicklung und Bildung  
 Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie  
 Fanny-von-Lehnert-Straße 1  
 5010 Salzburg  
 Tel: 0662-8042-3934  
 Fax: 0662-8042-763934  
 E-Mail: [laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at](mailto:laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at)  
 Internet: [www.salzburg.gv.at/Breitband](http://www.salzburg.gv.at/Breitband)

einzubringen.

Ein Antrag auf Förderung kann ganzjährig eingebracht werden.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt.

Nach erfolgter Genehmigung des Förderansuchens muss die Errichtung des Anschlusses innerhalb von 6 Monaten erfolgen (ausgenommen witterungsbedingte oder durch ausstehende Baugenehmigungen herbeigeführte Bauverzögerungen, die eine Verlängerung der Frist ermöglichen). Eine Verzögerung bei der Umsetzung des Vorhabens ist dem Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 20408 unmittelbar nach Bekanntwerden zu melden.

Nach Herstellung und Abnahme des Endkundenanschlusses sowie Vorliegen der Abschlussrechnung kann spätestens bis zum **30.06.2024** die Förderabrechnung eingebracht werden.

Dem Förderansuchen ist ein konkretes Angebot eines Providers und eine detaillierte Aufschlüsselung der Kosten für die Errichtung des FTTH-Anschlusses anzuschließen.

Ein detaillierter Leitungsführungsplan ist dem Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 20408 spätestens bei der Einreichung der Förderabrechnung vorzulegen.

## **8. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen**

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderwerbers ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht möglich bzw. die Realisierung des Förderungsziels nicht zu erwarten wäre.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden. Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Der Förderungswerber hat den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) im Antrag so genau wie möglich darzustellen.

## **9. Geltungsdauer**

Die Richtlinie „Breitband-Hochleistungszugänge für Unternehmen (FTTH)“ in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.09.2020 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich **31.12.2023** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 20408, Ländliche Entwicklung und Bildung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5010 Salzburg, eingebracht werden.

Dr. Wilfried Haslauer

Landeshauptmann

DI Dr. Josef Schwaiger

Landesrat